

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Braunlage für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	13.044.600	1.367.400	25.800	14.386.200
ordentliche Aufwendungen	14.915.800	532.600	406.100	15.042.300
außerordentliche Erträge	54.000	0	0	54.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.598.200	935.200	25.800	13.507.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.926.100	235.800	102.200	14.059.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	409.100	194.200	0	603.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.227.300	89.100	0	3.316.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.818.200	0	105.100	2.713.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	248.000	0	0	248.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	15.825.500	1.129.400	150.900	16.824.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.401.400	324.900	102.200	17.624.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.818.200 Euro um 105.100 Euro vermindert und damit auf 2.713.100 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der unerheblichen überplanmäßigen Verpflichtungen wird nicht geändert.

Braunlage, den 20.11.2015

  
- Bürgermeister -

